

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 13. April 2021

Dossier 7451, «Tweet» von Sandro Brotz vom 20. März 2021

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 24. März 2021 beanstanden Sie folgenden Tweet von Sandro Brotz:



Grund der Beanstandung:

«Meine Beschwerde bezieht sich auf den Moderator der "Arena". Dieser hat auf Twitter schwer verunglimpfende Äusserungen über den Corona-Massnahmen-Protest in Liestal am 20.03. von sich gegeben, Zitat: "Jene, die gegen #Corona-Massnahmen demonstrieren, sind dieselben, die nicht dagegen demonstrieren müssten, wenn sie die Massnahmen konsequent einhielten. Aber das ist dann wohl zu hoch für Flat Earther. #justsaying"

Somit unterstellt er den Protestteilnehmern dass sie für die Pandemie schuldig sind, und beleidigt auch ihren Intellekt. Somit untergräbt herr Brotz auch noch das demokratische Recht auf öffentlichen Protest, welcher in diesem spezifischen Fall auch bewilligt worden war. Fast im gleichen Atemzug folgt ein Kommentar über "Hass im Netz" mit Beispielen von Beleidigungen gegen ihn oder die "Arena", was nach seinem verleumderischen Einstieg wohl an Zynismus nicht zu übertreffen ist.

Herrn Brotz mag es freigestellt sein, seine Meinung öffentlich kund zu tun, meinethalben auch in diesem rauhen Ton, nur scheint diese Person völlig ungeeignet um weder das Thema der Corona-Massnahmen noch von "Hass im Netz" als neutrale Instanz zu moderieren, da er ja ganz offensichtlich offen parteiisch zu diesen Themen steht und sich auch persönlich in der Diskussion zu involvieren sucht. Dies nimmt einer angeblich ausgeglichenen Debatte zu diesen Themen jegliche Glaubwürdigkeit. Entsprechend finde ich dass zumindest bei diesen erwähnten Themen ein anderer, weniger parteiischer Moderator gefunden werden sollte.»

Die Ombudsstelle hält fest: Die Ombudsstelle ist zuständig für das publizistische Angebot von SRF, soweit es sich um «von der Redaktion gestaltete Inhalte» handelt. Diese Umschreibung gelangte mit der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes von 2016 ins Gesetz. Die Botschaft hielt zu dieser Revision Folgendes fest: «Gestaltung bedeutet, dass der publizierte Inhalt durch die Redaktion geschaffen sein muss». Sandro Brotz hat obigen Tweet persönlich verfasst, als Einzelperson; es ist nicht «die Redaktion», die diesen Tweet abgesetzt hat. Zwar ist es verständlich, dass der Name «Sandro Brotz» aufgrund seiner Bekanntheit gedanklich schnell mit der «Arena» verknüpft wird; als Rechtfertigung, die «Redaktion» als Absender des Tweets zu bezeichnen, reicht dies aber nicht. Allein schon die Wortwahl des Tweets beweist, dass dieser nicht durch die Redaktion geschaffen sein kann, da diese sich in keiner Sendung je so äussern würde.

Als Ombudsstelle teilen wir zwar die Meinung des Beanstanders, dass der abgesetzte Tweet wenig überlegt und insbesondere in Bezug zum Hashtag «Flatearth» grenzwertig war. Aber wie oben erwähnt können wir mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle nicht auf Ihre Beanstandung eintreten.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D